



Vergabeverfahren
ZDF-121-OV-26-016
„Technische SEO-Beratung“

Besondere Vertragsbedingungen

Zweites Deutsches Fernsehen

Anstalt des öffentlichen Rechts
ZDF-Straße 1
55127 Mainz



Inhalt

1	Vertragsgegenstand	3
2	Vertragsgrundlagen.....	3
2.1	2.1 Die Vergabe- und Vertragsunterlagen inklusive der Nachträge und Ergänzungen sowie Antworten auf Bieterfragen in nachstehender Reihenfolge:	3
2.2	2.2 Die Allgemeinen Auftragsbedingungen des ZDF - nachstehend "AGB/ZDF" genannt - für Lieferungen und Leistungen - ausgenommen Bauleistungen (Stand: 07/2026)	3
2.3	2.3 Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung.	3
3	Datenschutz/Auftragsdatenverarbeitung.....	3
4	Termine.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
5	Preise/Abrechnung	3
5.1	Werkleistungen	4
5.2	Dienstleistungen	4
6	Haftung und Versicherung	4
6.1	Grundsatz der gesetzlichen Haftung.....	4
6.2	Haftungsbeschränkung bei einfacher Fahrlässigkeit	4
7	Rechteeinräumung, Schweigepflicht und Herausgabeanspruch	5
8	Nutzung von durch das ZDF beigestellter Hard- u. Software	6
8.1	Nutzung besonderer System-Berechtigungen	6
8.2	Besondere Bedingungen für System-Administration	6
9	Sanktionslistenprüfung.....	7
10	Werbung / Verwendung Logo	8
11	Quellensteuer.....	8



1 Vertragsgegenstand

Technische SEO-Leistungen für die Digitalprodukte des ZDF

2 Vertragsgrundlagen

Es gelten die folgenden Vertragsgrundlagen in der genannten Reihenfolge:

2.1 Die Vergabe- und Vertragsunterlagen inklusive der Nachträge und Ergänzungen sowie Antworten auf Bieterfragen in nachstehender Reihenfolge:

- Das Zuschlagsschreiben
- Die Besonderen Vertragsbedingungen BVB ZDF-121-OV-26-016
- Die Leistungsbeschreibung des Verfahrens

2.2 Die Allgemeinen Auftragsbedingungen des ZDF - nachstehend "AGB/ZDF" genannt - für Lieferungen und Leistungen - ausgenommen Bauleistungen (Stand: 07/2026)

2.3 Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung.

3 Datenschutz/Auftragsdatenverarbeitung

In Bezug auf Datenschutz gelten die Bedingungen der Allgemeinen Auftragsbedingungen des ZDF, Stand 07/2026. Davon unabhängig wird zwischen dem ZDF und dem Auftragnehmer ein Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung dem DS-GVO geschlossen.

Der Vertrag gem. 28 DS-GVO (Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung) ist im Falle der Verarbeitung personenbezogener Daten gem. den gesetzlichen Regelungen zwingend abzuschließen. Er wird parallel zwischen den Vertragsparteien abgeschlossen.

4 Vertragslaufzeit

Die Vertragslaufzeit beträgt 24 Monate. Das ZDF behält sich vor, den Vertrag zu gleichen Konditionen zweimal um je ein Jahr zu verlängern.

5 Preise/Abrechnung

Die Rahmenvertragsabrufe können als Werk- und Dienstleistung beauftragt werden. Der Rahmenvertrag hat keine Abnahmeverpflichtung. Es gelten in Ergänzung zu den AGB ZDF die folgenden Regelungen:

5.1 Werkleistungen

Werkleistungen werden auf Festpreisbasis beauftragt. Für erbrachte Meilensteine, bzw. Teilleistungen können Abschlagszahlungen in Höhe von bis zu 80% des jeweiligen Einzelauftragswertes ausgezahlt werden. Die Vergütung des verbleibenden Gesamtauftragswert erfolgt nach förmlicher Abnahme des Einzelauftrags und Ausstellung einer Abnahmebescheinigung durch die HA RMZE.

5.2 Dienstleistungen

Dienstleistungen werden auf Basis von Time and Material erbracht. Die angebotene Vergütung versteht sich als Pauschalpreis und schließt alle Nebenkosten (z.B. Reisezeiten, Spesen u. Fahrkosten) ein. Diese Leistungen werden nach dem tatsächlich anerkannten Zeitaufwand vergütet. Zum Nachweis der ausgeführten Leistungen wird eine Leistungs- und Lieferungsbestätigung (in elektronischer - oder in Papierform) verwandt. Diese Leistungs- und Lieferungsbestätigungen müssen gesammelt durch den jeweiligen Projektleiter des Auftragnehmers im Laufe des Folgemonats dem zuständigen Mitarbeiter des Auftraggebers (AG) oder dessen Vertreter im Amt (nicht dem zum Leistungsabruf Bevollmächtigten), der die Leistungsnachweise kontrolliert und anerkennt, vorgelegt werden. Die Leistungs- und Lieferungsbestätigung muss konkreten Bezug auf die vorgenannten Leistungen nehmen sowie mindestens die allgemeinen Angaben: Leistungsort, Datum, Firma, sowie die Bestellnummer enthalten. Darüber hinaus sind genaue Angaben zur Leistungszeit sowie der hier durchgeführten Leistung zu machen.

6 Haftung und Versicherung

6.1 Grundsatz der gesetzlichen Haftung

Die Haftung erfolgt grundsätzlich nach den allgemeinen Vorschriften, soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen dieser Ziffer nicht etwas anderes ergibt.

6.2 Haftungsbeschränkung bei einfacher Fahrlässigkeit

Der Auftragnehmer haftet dem ZDF/dem Auftraggeber bei Ansprüchen infolge einfacher Fahrlässigkeit für von ihm zu vertretende Schäden wie folgt:

- Personen- und Sachschäden bis 10.000.000 Euro pro Schadensfall und Vertragsjahr
- Vermögensschäden bis 1.000.000 Euro pro Schadensfall und Vertragsjahr.

Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für:

- Ansprüche wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit,
- bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Arglist
- der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz



ZDF-121-VV-26-016 „Technische SEO-Beratung“ Besondere Vertragsbedingungen

- bei Ansprüchen aus garantierter Beschaffenheit oder Garantieverprechen
- datenschutzrechtliche Verstöße

Der Auftragnehmer weist vor der ersten Zahlung durch den Auftraggeber nach, dass evtl. Haftungsforderungen durch eine Versicherung abgedeckt sind, die im Rahmen und Umfang einer marktüblichen deutschen Industriehaftpflichtversicherung oder vergleichbaren Versicherung aus einem Mitgliedsstaat der EU entspricht. Eine jeweils aktuelle Versicherungsbescheinigung ist für die Vertragslaufzeit vorzulegen.

Die Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers muss mindestens folgende Deckungssumme pro Schadensereignis enthalten:

- für Personen- Sachschäden zuzüglich Folgeschäden: 10.000.000 Euro
- für Vermögensschäden: 1.000.000 Euro

Die Haftungsregelung des separat abzuschließenden „Vertrages zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DS-GVO“ ist unabhängig von den im Rahmen dieser BVB getroffenen Festlegungen.

7 Rechteinräumung, Schweigepflicht und Herausgabeanspruch

a) Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber alle Rechte zur exklusiven Nutzung der Arbeitsergebnisse, die auf Grund dieses Vertrages und anlässlich der Dienstleistungen individuell für den Auftraggeber erbracht wurden bzw. werden im nachfolgenden Umfang zeitlich und örtlich unbegrenzt.

b) Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das ausschließliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte Recht an den Dienstleistungsergebnissen (beispielsweise Programme, Programmierungen, Dokumentation) im folgenden "Ergebnisse" ein, u.a. in beliebiger Weise die Ergebnisse im ZDF bzw. den beteiligten ARD-Rundfunkanstalten einzusetzen, sie zu vervielfältigen, öffentlich wiederzugeben, insbesondere öffentlich zugänglich zu machen und zu verbreiten. Eingeschlossen ist ferner das Recht, ohne weitere Zustimmung seitens des Auftragnehmers, die Ergebnisse nach eigenem Ermessen zu bearbeiten, mit anderen Werken zu verbinden oder in sonstiger Weise umzugestalten und die hierdurch geschaffenen Leistungsergebnisse in der gleichen Weise wie die ursprünglichen Fassungen der Ergebnisse zu verwerten.

c) An Werken oder Werkteilen, die zur Erstellung der Arbeitsergebnisse verwendet wurden, beim Auftragnehmer aber bereits vorhanden waren, wie z.B. bereits entwickelte Darstellungen oder Hilfsmittel und Versatzstücke (Bildschirmmasken, Abläufe,

internetgängige Mechanismen, Interface-Elemente etc.) sowie an sämtlichen bereits vorhandenen Programmierleistungen des Auftragnehmers, wie beispielsweise Software-Tools, die zur Erstellung und den Betrieb einer Applikation programmiert werden, Autorentools etc., räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber einfache Nutzungsrechte gemäß den vorstehenden Absätzen ein.

d) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber alle für die Generierung des Arbeitsergebnisses erforderlichen Elemente (bwpw. Source Code, Flash Software, Programmierbibliotheken) kostenfrei zur Verfügung stellen. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber an diesen Elementen ausschließliche Vervielfältigungs- und Bearbeitungsrechte sowie Sublizenzierungsrechte ein. Der Auftraggeber ist des Weiteren ausschließlich berechtigt, die unter Verwendung dieser Elemente erstellten Inhalte in gleicher Weise wie die vertragsgegenständlichen Leistungen und Werke gemäß Ziffer a zu nutzen bzw. Dritten zur Nutzung zu überlassen.

e) Der Auftragnehmer wird mit allen Dritten entsprechende Rechteübertragungsvereinbarungen mit pauschaler Abgeltung aller Ansprüche treffen.

8 Nutzung von durch das ZDF beigestellter Hard- u. Software

Vom ZDF beigestellte Hard- u. Software dient ausschließlich zur vertragsgemäßen Nutzung. Jegliche private Nutzung ist ausgeschlossen. Das ZDF behält sich das Recht vor, die Einhaltung jederzeit zu kontrollieren.

8.1 Nutzung besonderer System-Berechtigungen

Erhält der Auftragnehmer für seine Tätigkeiten als System-Administrator besondere System-Berechtigungen, so dürfen diese ausschließlich für die beauftragten und abgestimmten Arbeiten genutzt werden. Insbesondere ist untersagt:

- eine Einsichtnahme in Benutzerdateien
- das Aneignen von Dateien durch Überschreiben des Besitzer-Attributs
- eigene oder fremde Berechtigungen ohne Auftrag zu ändern.

8.2 Besondere Bedingungen für System-Administration

Der Auftragnehmer muss alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung dieses Vertrages betraut sind, verpflichten, die vereinbarten Regelungen (s. Leistungsumfang) einzuhalten. Die "Regelung für die Administratoren der informationstechnischen Systeme v. Juni 2005" liegt in der Anlage bei. Eine schriftliche Bestätigung ist von den betroffenen Personen vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit als System-Administrator einzuholen und dem ZDF auf Verlangen nachzuweisen.

9 Sanktionslistenprüfung

a). Verpflichtung zur Einhaltung von Sanktionen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Erbringung der Leistung alle geltenden nationalen, europäischen und internationalen Sanktions- und Embargobestimmungen, einschließlich sog. Terrorlisten, zu beachten, insbesondere solche, die durch die Vereinten Nationen, die Europäische Union und die Bundesrepublik Deutschland erlassen wurden.

b). Bestätigung

Der Auftragnehmer bestätigt ausdrücklich, weder national noch international auf einer Sanktions- oder sog. Terrorliste (z.B. OFAC-Sanktionsliste, UN-Sanktionsliste, EU-Sanktionsliste etc.) aufgeführt und nicht mit wirtschaftlichen oder rechtlichen Beschränkungen belegt zu sein.

c). Verpflichtung zur Prüfung von Sanktions- und sog. Terrorlisten

Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiter, weder direkt noch indirekt mit natürlichen oder juristischen Personen zusammenzuarbeiten, die auf einer nationalen oder internationalen Sanktionsliste oder sog. Terrorliste stehen, insbesondere solchen der EU, der UN, der OFAC oder anderer zuständiger Behörden. Der Auftragnehmer / der Vertragspartner / der Produzent wird regelmäßig prüfen, ob einerseits seine Mitarbeiter, andererseits - soweit zulässig bzw. genehmigt – seine Subunternehmer oder an der Leistungserbringung beteiligte Dritte auf einer solchen Liste geführt werden und letzteren eine entsprechende Verpflichtung vertraglich auferlegen.

d) Meldung von Verstößen

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber / das ZDF unverzüglich informieren, wenn ihm bekannt wird oder er Grund zu der Annahme hat, dass einerseits er selbst oder seine Mitarbeiter, andererseits - soweit zulässig bzw. genehmigt - seine Partner, Subunternehmer oder die an der Leistungserbringung beteiligten Dritten gegen die in Absatz 1. genannten Sanktionen verstoßen haben oder dies beabsichtigen und letzteren eine entsprechende Verpflichtung vertraglich auferlegen.

e) Recht zur Vertragsbeendigung

Das ZDF ist im Falle eines Verstoßes gegen die obigen Bestimmungen berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich zu beenden. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt unberührt.



10 Werbung / Verwendung Logo

Veröffentlichungen über das Projekt / die Zusammenarbeit; jegliche werbliche Maßnahmen, die das Vertragsprojekt betreffen oder die Verwendung des Logos einer beteiligten Anstalt, sind nur mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung mindestens in Textform zulässig.

11 Quellensteuer

Zahlungen an Lizenzgeber mit Sitz oder Wohnsitz außerhalb Deutschlands („ausländische Lizenzgeber“) unterliegen in Deutschland dem Quellensteuerabzug (§ 50a Abs.1 Nr. 3 EStG). Das ZDF wird daher von Zahlungen an ausländische Lizenzgeber deutsche Quellensteuer nach dem im Zeitpunkt der Zahlung geltenden Steuersätzen (derzeit 15,825%) einbehalten, es sei denn der ausländische Lizenzgeber legt eine gültige Freistellungsbescheinigung des deutschen Bundeszentralamtes für Steuern vor. Das ZDF kann den ausländischen Lizenzgeber bei der Beantragung der Freistellungsbescheinigung unterstützen.

Ende der besonderen Vertragsbedingungen.